



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

- Bekanntmachung der Wahlbehörde Cottbus/Chóšebuz über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl), der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz sowie der Ortsbeiräte (Kommunalwahlen) am 9. Juni 2024

SEITE 2

- Wuzjawjenje wólbneho zastojnstwa Cottbus/Chóšebuz wó pšawje pohlědanja do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych a wó wužělenju wólbnych łopjenow za wólb wótpóslanych

Europejskego parlamenta ze Zwězkoweje republiky Nimska (europejska wólba), za wólb w zromožiny měšćanskich wótpóslanych Cottbus/Chóšebuz a městnych pširadow (komunalnej wólbe) na 9. junija 2024

SEITE 3 BIS 4

- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan N/37/115 „Märkische Siedlung, Schmellwitzer Straße“

SEITE 5

- Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Haushaltsjahr 2024

SEITE 6

- Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkungen durch Offenlegung

- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) – Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Mai 2024 bis Dezember 2024

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 48. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 24.04.2024

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 8

- Neues aus dem Lernzentrum
- Architekturführung

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der Wahlbehörde Cottbus/Chóšebuz über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl), der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz sowie der Ortsbeiräte (Kommunalwahlen) am 9. Juni 2024

- Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Europawahl und den Kommunalwahlen für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz wird in der Zeit vom 21. Mai bis 24. Mai 2024

Zeit: Dienstag/Donnerstag
8:30 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag
8:30 Uhr - 12:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz,
Fachbereich Bürgerservice – Stadtbüro,
Karl-Marx-Str. 67,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen

glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Ein Recht auf Überprüfung besteht nicht, hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai bis spätestens 24. Mai 2024, einen Antrag auf Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses im Fachbereich Bürgerservice stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

- Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahllokal** der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Europawahl), der jeweiligen Wahlkreise 1 bis 4 (Wahl der Stadtverordnetenversammlung), des jeweiligen Ortsteils (Wahl des Ortsbeirates) **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

1. Einen Wahlschein für die **Europawahl** erhält auf Antrag

- 4.1.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** Person,

- 4.1.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 oder nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 4.2. Einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** erhält auf Antrag

- 4.2.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** Person,

- 4.2.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung versäumt hat,

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der/die beantragte/n Wahlschein/e nicht zugegangen ist/sind, kann ihr bis 15:00 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 4.3. Wahlscheine (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von den in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde Cottbus/Chóšebuz mündlich, schriftlich oder elektronisch (wahlen@cottbus.de) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet unter www.cottbus.de/wahlschein möglich. Die antragstellende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Für die persönliche Beantragung (**Lernzentrum [Stadt- und Regionalbibliothek], Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus**) stehen folgende Öffnungszeiten zur Verfügung:

Dienstag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	10:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	10:00 Uhr - 13:00 Uhr
zusätzlich	Freitag den 7. Juni 2024 10:00 Uhr - 18:00 Uhr

- 4.4. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhält die wahlberechtigte Person für diese Wahl

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahlen** erhält die wahlberechtigte Person für diese Wahlen

- einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz,
- einen amtlichen **fliederfarbenen** Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (gilt nur für die Ortsteile Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Dešank, Döbbrick/Depsk, Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuš, Merzdorf/Žyłowk, Saspow/Zaspy, Skadow/Škódow, Sielow/Žyłow und Willmersdorf/Rogozno),

- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verfahrensregeln für die Briefwahl

- a. Der/Die Stimmzettel ist/sind persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- b. Den/Die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge legen und den/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge dann verschließen.
- c. Die auf dem/den Wahlschein/en vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- d. Den/Die verschlossenen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge und den/die unterschriebenen Wahlschein/e in den/die Wahlbriefumschlag/Wahlbriefumschläge legen.
- e. Den/Die Wahlbriefumschlag/Wahlbriefumschläge verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er/sie kann/können dort auch abgegeben werden.

Cottbus/Chóšebuz, 26. April 2024

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Wuzjawjenje wólbneho zastojnstwa Cottbus/Chóšebuz wó pšawje pógłédanja do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych a wó wuželenju wólbnych łopjenow za wólb wótpóstaných Europejskego parlamenta ze Zwězkoweje republiky Nimska (europejska wólba), za wólb wozgromažiny měšćańskich wótpóstaných Cottbus/Chóšebuz a městnych pširadow (komunalnej wólbje) na 9. junija 2024

1. Zapis tych do wuzwólwanja wopšawnjonych k europejskej a komunalnyma wólboma za bžezwokrejsne město Cottbus/Chóšebuz bužo lažáš k pógłédanju tych do wuzwólwanja wopšawnjonych w casu wót 21. maja až do 24. maja 2024

cas: wałtoru/stwórkt
 zeger 08:30 - 12:00 a
 zeger 13:00 - 18:00

 pětk
 zeger 08:30 - 12:00

město: Měšćańske zastojnstwo Cottbus/Chóšebuz, fachowy wobceřk serwis za bergarjow - měšćański běrow, K. Marxowa droga 67.

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba smějo pšawosć abo dopolnosć tych w zapisu tych do wuzwólwanja wopšawnjonych k swójej wósobje zapisanych datow pšespytowaš. Co-li do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba pšawosć abo dopolnosć datow wót drugih do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych wósobow pšespytowaš, ga musy wóna njepšawosć abo njedopolnosć zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych rezultěrowaš. Pšawo na pšeglédanje njewobstoj, což nastupa daty wót do wuzwólwanja wopšawnjonych wósobow, za kótarychž jo w pšizjawjeńskem registarje zakaz informacije pó § 51 wótstawk 1 Zwězkoweje pšizjawjeńskeje kazni zapisany. Pšawo na pšeglédanje njewobstoj, což nastupa daty wót do wuzwólwanja wopšawnjonych wósobow, za kótarychž jo w pšizjawjeńskem registarje zakaz informacije pó § 32b wótstawk 1 Bramborskeje pšizjawjeńskeje kazni zapisany.

Zapis tych do wuzwólwanja wopšawnjonych wježo se z pomocu awtomatizěrowanje procedury. Pógłédanje se zmóžnja z pomocu datowego wuwidnjaka. Wuzwólwaš smějo jano, chtož jo w zapisu tych do wuzwólwanja wopšawnjonych zapisany abo ma wólbne łopjeno.

2. Chtož měni, až zapis tych do wuzwólwanja wopšawnjonych jo njepšawy abo njedopolny, móžo w casu wót 21. maja 2024 až do 24. maja 2024 (nanejpóždzej) póžedanje wó korekturu zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych stajiš we fachowem wobceřku serwis za bergarjow. Protest ma se zapódaš pisnje abo wustnje z napisanim protokola.
3. Do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby, kótarež su zapisane do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych, dostanu nanejpóždzej až do 19. maja 2024 wólbnu powěšć. Chtož njejo wólbnu powěšć dostał, ale měni, až jo do wuzwólwanja wopšawnjonych, musy protest pšesíwo zapisuju tych do wuzwólwanja wopšawnjonych zapódaš, njoco-li riskěrowaš, až njamóžo swójo wólbne pšawo wugbaš. Do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby, kótarež se jano na póžedanje do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych zapíšu a kótarež su južo

wólbne łopjeno a pódložki listoweje wólby pominali, njedostanu wólbnu powěšć.

4. Chtož ma wólbne łopjeno, móžo se na wuzwólwanju wobzělís pšez wótedaše głosa w lubowólbne **wólbne lokalu**

města Cottbus/Chóšebuz (europejska wólba),

danych wólbnych wokrejsow 1 do 4 (wólba zgromažiny měsćanskich wótpóslanych),

danego měsćanskego žěla (wólba městneje pširady)

abo

pšez **listowu wólbnu**.

4.1. Wólbne łopjeno za **europejsku wólbnu** dostanjo na póžedanje

4.1.1 do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych **zapisana** wósoba,

4.1.2 do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych **njezapisana** wósoba

a) gaž dopokazujo, až jo skomužila bžeze zawinowanja ten cas za stajenje pšosby wó pšiwzeše do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych pó § 17 wótstawk 1 abo § 17a wótstawk 2 abo ten cas zapódaša protesta pó § 21 wótstawk 1 póřěda europejskich wólbow,

b) gaž jo jeje pšawo wobzělenja na wuzwólwanju akle pó wótběgu casa za stajenje pšosby pó § 17 wótstawk 1, § 17a wótstawk 2 abo pó § 21 wótstawk 1 póřěda europejskich wólbow nastalo,

c) gaž jo se jeje wólbne pšawo w procese pšespytowanja protesta zwěšćilo a gaž jo wólbne zastojnstwo akle pó dókónčenju zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych wó tom zwěšćenju zgónilo.

Wobwěšćijo-li do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wěrnosćiwje, až njejo dostała swójo pominane wólbne łopjeno/swójeje pominanej wólbnej łopjeni, móžo se jej až do zeger 12:00 wólbneho dnja nowe wólbne łopjeno pšizělís.

4.2. Wólbne łopjeno za **komunalnej wólbje** dostanjo na póžedanje

4.2.1 do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych **zapisana** wósoba, ako jo do wuzwólwanja wopšawnjona,

4.2.2 do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych **njezapisana** wósoba, ako jo do wuzwólwanja wopšawnjona,

a) gaž dopokazujo, až jo skomužila bžeze zawinowanja ten cas za stajenje pšosby wó pšiwzeše do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych pó § 15 wótstawk 1 sada 1 abo ten cas zapódaša protesta pó § 20 wótstawk 1 sada 2 póštajenja bramborskich kómunalnych wólbow,

b) gaž jo jeje pšawo wobzělenja pši wuzwólwanju akle pó wótběgu casa za stajenje pšosby pó § 15 wótstawk 1 sada 1 abo casa zapódaša protesta pó § 20 wótstawk 1 sada 2 póštajenja bramborskich kómunalnych wólbow nastalo,

c) gaž jo se jeje wólbne pšawo w procese pšespytowanja protesta zwěšćilo a gaž jo wólbne zastojnstwo akle pó dókónčenju zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych wó tom zwěšćenju zgónilo.

Wobwěšćijo-li do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wěrnosćiwje, až njejo dostała swójo pominane wólbne łopjeno/swójeje pominanej wólbnej łopjeni, móžo se jej až do zeger 15:00 wólbneho dnja nowe wólbne łopjeno pšizělís.

4.3. Do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby, ako su do zapisa tych do wuzwólwanja wopšawnjonych

zapisane, mógu wólbne łopjeno (inkluziwnje pódložki listoweje wólby) až do 07. junija 2024, zeger 18:00 pši wólbne zastojnstwje Cottbus/Chóšebuz wustnje, pisnje abo elektronski (wahlen@cottbus.de) pomináš. Telefoniske stajenje póžedanja njejo dowólone. Pšosba wó wólbne łopjeno jo teke pšez internet pód www.cottbus.de/wahlschein móžna. Póžedajuca wósoba ma pódaš familijowe mě, pšedmjjenja, datum naroženja a swóju bydłensku adresu.

W paže dopokaznego napsiskego schórjenja, kótarež woglědaje k wólbne lokaloju njezmóžnjo abo jano pód njeznajsliwymi wobšěžnosćami zmóžnjo, móžo se to póžedanje hyšći až do wólbneho dnja, zeger 15:00, stajís.

Do wuzwólwanja wopšawnjone, ako **njejsu zapisane** we zapisu tych do wuzwólwanja wopšawnjonych, mógu z pšicynow, ako su pódate pó 4.1.2. pismiki a do c, póžedanje wó wuzělenje wólbnych łopjenow hyšći až do wólbneho dnja, zeger 15:00 stajís.

Chtož póžedanje za drugu do wuzwólwanja wopšawnjona wósobu zapódajo, musy z pšedpołożenim pisneje poňmócy dopokazaš, až jo k tomu wopšawnjony. Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba ze zbrašnosćami móžo to póžedanje z pomocu drugeje wósoby stajís.

Za wósobinske stajenje póžedanja (**Wuknjejski centrum [Měsćanska a regionalna biblioteka], Barlińska droga 13/14, 03046 Chóšebuz**) stoji slědujuce wótwórjeńske case k dispoziciji:

waltoru zeger 10:00 - 18:00

srjodu zeger 10:00 - 15:00

stwórtek zeger 10:00 - 18:00

pětk zeger 10:00 - 13:00

a pšidatnje **pětk, 7. junij 2024,** zeger 10:00 - 18:00

4.4. Z wólbny łopjenom za **europejsku wólbnu** dostanjo do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba za toš tu wólbnu

- amtski **běly** głosowański lisćik,
- amtsku **bělu** wobalku za głosowański lisćik,
- amtsku **cerwjenu** wobalku za wólbny list z pódanaju adresu, na kótaraž ma se wólbny list slědk póstaš, a
- informaciske łopjeno za listowu wólbnu.

Z wólbny łopjenom za **komunalnej wólbje** dostanjo do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba za toš tu wólbnu

- amtski **módry** głosowański lisćik za wólbnu zgromažiny měsćanskich wótpóslanych města Cottbus/Chóšebuz,
- amtski **swětlowioletny** głosowański lisćik za wólbnu městneje pširady (płasi jano za měsćanske žele Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Dešank, Döbbrick/Depsk, Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuš, Merzdorf/Zyłowk, Saspow/Zaspy, Skadow/Škódow, Sielow/Zyłow a Willmersdorf/Rogozno),
- amtsku **módru** wobalku za głosowański lisćik,
- amtsku **zelenu** wobalku za wólbny list z pódanaju adresu, na kótaraž ma se wólbny list slědk póstaš, a
- informaciske łopjeno za listowu wólbnu.

Pšiwzeše wólbneho lista a pódložkow listoweje wólby za drugu do wuzwólwanja wopšawnjona wósobu jo jano móžne, gaž se dopokazujo wopšawnjenje pšiwzeša pódložkow z pšedpołożenim pisneje poňmócy a gaž njezastupujo poňmócnjona wósoba wěcej ako styri do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby; to wóna ma gmejnskemu zastojnstwoju do pšiwzeša pódložkow pisnje zawěšćiš. Na pominanje ma se spoňmócnjona wósoba wupokazaš.

Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, kótaraž

njamóžo cytaš abo dla brašnosći njepšemóžo sama swój głos wótedaš, móžo pla wótedaša głosa wužyć pomoc drugeje wósoby. Pomocna wósoba musy měš 16. lěto žywjenja dokóńcowane. Wugbanje pomocy jo wobgancowane jano na technisku pomoc; ta do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, kótarež pomocna wósoba pomoga, dej sama wustajís a wugroniš, kogo wuzwóljo. Njedowólona jo pomoc, pši kótarež pomocna wósoba swóju móc falšnje naložyjo a wótedajo głos pšěsiwo lichej wóli wósoby, kótarež pomoga, abo wopytajo tu wólu pšeměniš abo wobřezaš. Tejerownosći jo zakazana pomoc, gaž pomocna wósoba padnjo pšez to do konflikta interesow. Pomocna wósoba ma slušnosć swójo znaše, za kogo ta wósoba jo zgłosowała, pšed drugim zatajís.

Pši listowej wólbje musy wuzwóljuca wósoba wólbny list z głosowańskim lisćikom a wólbny łopjenom zacasa na pódate městno wótpóslaš, tak aby wólbny list dojšel tam nejpóždzej na wólbne dnju až do zeger 18:00.

Wólbny list se pšipóšćelo zadermo we wobcerku Nimskego posta AG ako standardny list bžez wósebneje formy rozeslanja. Wón móžo se teke pla na wólbne lisće pódanem městnje wótedaš.

Pšawidła póstupowanja za listowu wólbnu

- Głosowański lisćik/głosowańskej lisćika ma/matej se wósobinski a njewižonje naceriš.
- Nacerjony głosowański lisćik/nacerjonej głosowańskej lisćika njewižonje do wótpowědujucej wobalki/wótpowědujucej wobalkowu scyniš a pótom tu za listowu wólbnu póštajonu wobalku/tej za listowu wólbnu póštajonej wobalce zacyniš.
- To na wólbne łopjenje/wólbny łopjenom pšedšišćane „wobwěšćenje město pšisegi k listowej wólbje“ z pódašim městna a datumom pódpisaš.
- Zacynjony za głosowański lisćik póštajonu wobalku/zacynjonej za głosowańskej lisćika póštajonej wobalce a pódpisane wólbne łopjeno/pódpisane wólbnej łopjeni do wobalki za listowu wólbnu/wobalkowu za listowu wólbnu scyniš.
- Zacynjony wobalku za listowu wólbnu/zacynjonej wobalce za listowu wólbnu na adresu póstaš, kótaraž jo na wobalce za listowu wólbnu pódana; wóna/wónej móžo/móžotej se teke tam wótedaš.

Cottbus/Chóšebuz, 26. apryl 2024

pódp. Tobias Schick
wušy šolta města Cottbus/Chóšebuz

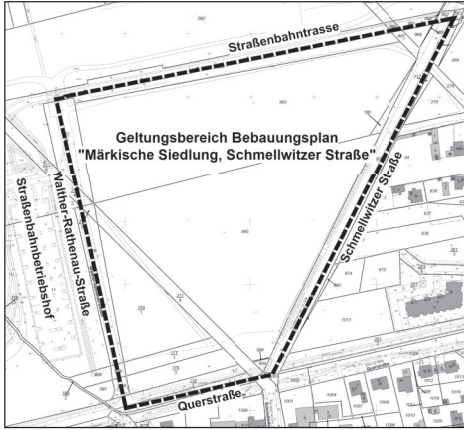
Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan N/37/115 „Märkische Siedlung, Schmellwitzer Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 27.03.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. N/34/115 „Märkische Siedlung, Schmellwitzer Straße“ einschließlich der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 29.01.2024 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 5,4 ha.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3**

Die Grenzen des Plangebietes werden im Westen durch die Walther-Rathenau-Straße bzw. den Betriebshof der Cottbusverkehr GmbH, im Süden durch die Querstraße, im Osten durch die Schmellwitzer Straße und im Norden durch die Straßenbahntrasse gebildet. Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **13.05.2024 bis 16.06.2024** auf der Seite www.cottbus.de/bauplanung.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgestellt. Während dieser Frist können die Auslegungsunterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags	
mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an Bauplanung@Cottbus.de übermittelt oder bei Bedarf bis spätestens 19.06.2024 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Planverfahren sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen:

- Schallschutzgutachten
- Fachbeitrag Artenschutz
- Baugrundgutachten
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zum Immissionsschutz aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 03.02.2020
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur (Untere Naturschutzbehörde) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung aus Januar 2020

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung.

Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar (Schutzgut – Kernaussagen und Art der vorhandenen Information):

Schutzgebiete

- keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht betroffen

Fläche, Boden

- teilweise Neuversiegelung einer brach liegenden Ackerfläche im Siedlungszusammenhang
- erhebliche Verringerung der bestehenden Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktion des Bodens
- im Verhältnis zum bestehenden Baurecht wird der Eingriff auf das Schutzgut jedoch minimiert, da mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Märkische Siedlung, Schmellwitzer Straße“ in etwa 3.840 m² weniger Fläche überbaut und versiegelt werden können, als nach derzeit rechtskräftigem Bebauungsplan „Schmellwitz Anger Nord“ zulässig wäre

Wasser/Wasserhaushalt

- keine Oberflächengewässer im Plangebiet
- Niederschlagswasser wird rückgehalten, versickert und steht damit zur Grundwasserneubildung zur Verfügung

Luft/Klima

- baubedingt gehen klimatisch relevante Vegetationsstrukturen (großflächige ruderaler Gras- und Staudenflur, kleinere Gehölzflächen) verloren
- Versiegelung führt zur Verminderung kleinklimatischer Ausgleichsfunktionen der vorhandenen Fläche (Temperatur und Feuchtigkeit)
- beide Faktoren bleiben jedoch ohne spürbaren Einfluss auf das Klima in der Randlage der Stadt
- kleinklimatische Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung werden durch Neupflanzungen von Bäumen und Hecken vermindert

Biologische Vielfalt

- zunächst Rückgang der biologischen Vielfalt infolge des Verlustes von ruderalen Gras- und Staudenfluren
- insbesondere Insekten als wichtige Nahrungsquelle für Avifauna sind davon betroffen
- aufgrund des geplanten Strukturreichtums im Plangebiet ist mit Umsetzung der grünplanerischen Maßnahmen eine vergleichbar hohe biologische Vielfalt zumindest für die Europäischen Brutvögel möglich

Pflanzen

- erhebliche Auswirkungen durch Baufeldfreimachung
- vollständiger Verlust der vorhandenen Vegetation
- schwerpunktmäßig ruderaler Gras- und Staudenfluren in einem Umfang von rund 5 ha betroffen
- hinzu kommt der Verlust von Laubgebüsch in einem Umfang von etwa 600 m² an der östlichen Plangebietsgrenze
- insgesamt erheblicher Verlust an Lebensraum für die Flora in Größe von rund 29.520 m² mit Realisierung der Bebauung
- anlagebedingter Verlust ist jedoch bereits auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Schmellwitz Anger Nord“ möglich
- dieser lässt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Märkische Siedlung, Schmellwitzer Straße“ eine Versiegelung von rund 33.360 m² zu und damit etwa 3.840 m² mehr versiegelte bzw. überbaute Fläche als der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Märkische Siedlung, Schmellwitzer Straße“

Tiere

- Fachbeitrag Artenschutz zu Brutvögeln, Fledermäusen sowie Reptilien (Kartierung von Zauneidechse, Schlingnatter) liegt vor
- Reptilien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden

- keine Fledermausquartiere im Plangebiet, daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
- bei Brutvögeln mögliche Betroffenheit von Bachstelze, Dorngrasmücke, Goldammer, Sumpfrohsänger, Wachtel und Schwarzkehlchen: möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des Bebauungsplanes führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da es sich um weit verbreitete Arten handelt und wahrscheinlich nur sehr wenige Brutpaare betroffen sind
- größere Betroffenheit von Feldlerche, Grauammer und Neuntöter: Lebensraumverlust führt potenziell zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- als CEF-Ausgleichsmaßnahmen sind „Lerchenfenster“ auf insgesamt 6 ha Ackerflächen bzw. lückige Gehölzpflanzungen (500 x 20 m) im angrenzenden Naturraum anzulegen

Orts- und Landschaftsbild

- erhebliche Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch Vorbereitung der Baumaßnahmen
- große ruderaler Brache wird baulich entwickelt und durch ein neues Wohnquartier ersetzt
- mit der Integration des Neubauquartiers in die bestehende Bebauungsstruktur in einer vergleichbaren Dichte wird das Neubauvorhaben in den Ortsteil Schmellwitz integriert
- insgesamt wird davon ausgegangen, dass nach Realisierung der Bau- und Begrünungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes verbleiben

Kultur- und Sonstige Sachgüter

- südlich an Geltungsbereich grenzt Bodendenkmal an, so dass das Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen nicht ausgeschlossen werden kann

Mensch und Gesundheit

- aufgrund der verkehrlichen (Straßenbahntrasse und umgebende Straßen) und der gewerblichen Vorbelastungen (Betriebshof Cottbusverkehr) werden aktive und passive Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich
- Grundlage hierzu ist ein Schallgutachten, welches den notwendigen Umfang an Maßnahmen beschreibt
- diese werden durch zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert (u. a. Schallschutzwälle)
- damit wird den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in den geplanten Wohngebieten Rechnung getragen

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chóšebuz, 12.04.2024

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chósebez für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf ordentlichen	542.148.400 EUR
Aufwendungen auf	538.024.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen	2.005.000 EUR
Aufwendungen auf	600.000 EUR

- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	575.178.100 EUR
Auszahlungen auf	567.079.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	529.316.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	514.766.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.077.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.861.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.784.200 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.451.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 14.784.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 6.637.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v. H.
- Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 10.000.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 7.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Es besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 63 Abs. 5 BbgKVerf. Der Haushaltsausgleich des ordentlichen Ergebnisses kann nach Verwendung von Rücklagemitteln in jedem Jahr dargestellt werden.

§ 7

- Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind im Teil II Punkt 8, Anlagen zum Haushaltsplan, genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
- Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanweisung der Stadt Cottbus/Chósebez zur vorläufigen Haushaltsführung.
- Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 EUR bedürfen grundsätzlich der Freigabe in der Haushaltsdurchführung nach festgelegten Zuständigkeiten.

Von der Regelung im Punkt 3 sind grundsätzlich ausgenommen:

- Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
- Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),
- Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechner Einrichtungen, insoweit sie im Rahmen der Kalkulation zu 100 % durch Erträge gedeckt sind (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),
- Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,

- Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

§ 8

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die einerseits die Flexibilität erhöhen, andererseits die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

- Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs.1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage enthalten.
- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für einen anderen als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 - Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 - Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass das Ergebnis hierdurch nicht verschlechtert wird.
- Mindererträge und Mehraufwendungen sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
- Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:
 - Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
 - Abschreibungen,
 - kostenrechnende Einrichtungen,
 - spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte.

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
- Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

Cottbus/Chósebez, 23.04.2024

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
 Bürgermeisterin

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.04.2024 mit Geschäftszeichen 03-32-355-01-52/2023-001/005 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

AMTLICHER TEIL

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkungen durch Offenlegung

Sehr geehrter Eigentümer des Flurstückes 49 (Frau Kamenz, Marie geb. Jacobitz, Ort unbekannt) und des Flurstückes 51 (Frau Gehra, Luise geb. Szonn, Ort unbekannt) die Grenzen des Grundstücks in der **Gemeinde Cottbus, Gemarkung Döbbrick, Flur 5, Flurstücke 48, 49, 50, 51, 52** sind vermessen worden.

Im Grenztermin am **28.03.2024** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungs-erklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung **das Ergebnis der Grenzermittlung und der vorgenommenen Abmarkungen bekannt.**

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und den vorgenommenen Abmarkungen sind bei

ÖbVI Ronny Werschnitzky, Cottbuser Str. 57, 03149 Forst (Lausitz)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung erfolgt bei

ÖbVI Ronny Werschnitzky, Cottbuser Str. 57, 03149 Forst (Lausitz)

in der Zeit vom 13.05.2024 bis 13.06.2024.

Forst (Lausitz), 16.04.2024

gez. Dipl.-Ing. R. Werschnitzky
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Mai 2024 bis Dezember 2024

Ab Anfang Mai 2024 bis Ende Dezember 2024 führen der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) und das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) sowie die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung; II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebiets durch. Außerhalb dieser Zeit werden im Bedarfsfall ebenfalls Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Sicherung des schadlosen Wasserabflusses und für den Hochwasserschutz durchgeführt.

Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben nach § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes

(WHG) in den aktuell gültigen Fassungen kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen (WBVOC und LfU) oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Grundsätzlich gilt zum Wohl der Allgemeinheit und für den vorbeugenden Hochwasserschutz, dass Gewässerrandstreifen durch den Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung für die Unterhaltungspflichtigen möglich und nicht beeinträchtigt wird.

Im Außenbereich beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens (Uferbereich) an Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 m. Die Errichtung aller Anlagen wie z. B. Brücken oder Überfahrten aber auch Zäune, Tierhaltung und Gehölzpflanzungen in und an Gewässern und in den Gewässerrandstreifen ist durch die untere Wasserbehörde des Landkreises genehmigungspflichtig. Bestehende Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen während der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (z. B. Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe o. ä.) sind zu kennzeichnen, z. B. mit einem Pfahl von mindestens 1,5 m über Geländeoberkante.

Zur Beantwortung von Fragen oder für Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
Lindenstraße 2
03226 Vetschau OT Raddusch
Telefon 035433/5926-0
E-Mail info@wbvoc.de

Vetschau OT Raddusch, 25.04.2024

gez. **Rainer Schloddarick**
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 48. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 24.04.2024 veröffentlicht.

Beschlüsse der 48. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 24.04.2024

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-002/24 StVV	Entschädigungslose Übertragung reproduzierter Ausstattungsobjekte in Schloss und Park Branitz	OB-002-48/24 StVV
OB-005/24 StVV	43. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)	OB-005-48/24 StVV
	mehrheitlich beschlossen	

I-003/24 StVV	Digitale Stadt Cottbus 2030 – Fortschreibung der Digitalisierungsstrategie	I-003-48/24 StVV
	mehrheitlich beschlossen	
I.1-001/24 StVV	2. Fortschreibung der Kita-Finanzierungsrichtlinie mit Wirkung zum 01.01.2024 (Ergänzungsblätter vom 04.03.2024) (Austauschvorlage vom 08.04.2024) (Austauschblätter vom 08.04.2024)	I.1-001-48/24 StVV
	einstimmig beschlossen	
II.1-005/24 StVV	Bebauungsplan W/52/123 „Speicherquartier Vetschauer Straße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes	II.1-005-48/24 StVV
	Aufstellungsbeschluss	
	mehrheitlich beschlossen	
II.1-007/24 StVV	Fördergebietskulisse und städtebauliche Zielplanung für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ - Förderprogramm „Lebendige Zentren“	II.1-007-48/24 StVV
	mehrheitlich beschlossen	
Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
AT-07/24	Zentrales Vergabemanagement der Stadt Cottbus/Chósebus	AT-07-48/24
	Antragsteller: Fraktion CDU (Austauschantrag vom 12.03.2024) (Austauschantrag vom 09.04.2024)	
	mehrheitlich angenommen	
AT-09/24	Prüfung der Aufstellung eines Standup-Paddelings-Board (SUB)- und Kajak-Automaten an der Stadtspre	AT-09-48/24
	Antragsteller: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ergänzungsblatt vom 11.04.2024)	
	mehrheitlich angenommen	
AT-10/24	Lücken bei der Schulwegsicherung für 1. + 2. Klassen schließen	AT-10-48/24
	Antragsteller: Fraktionen CDU; SPD; UC!/FDP; GFC (Austauschantrag vom 09.04.2024) (Austauschantrag vom 17.04.2024)	
	einstimmig angenommen	
AT-11/24	Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten nach § 5 AsylbLG für arbeitsfähige Asylbewerber	AT-11-48/24
	Antragsteller: Fraktion CDU (Austauschantrag vom 09.04.2024)	
	mehrheitlich angenommen	

AMTLICHER TEIL

AT-12/24 Sicherheit der **AT-12-48/24**
Bürger und Gäste
erhöhen durch weitere
Videoüberwachung
Antragsteller:
Fraktion CDU
(Austauschantrag
vom 09.04.2024)
mehrheitlich
angenommen

AT-13/24 Sicherheit **AT-13-48/24**
gewährleisten durch
personelle Verstärkung
des Vollzugsdienstes
zur Erhöhung der
Streifengänge der Stadt
Cottbus/Chóšebuz
Antragsteller:
Fraktion CDU
einstimmig
angenommen

Nicht öffentlicher Teil

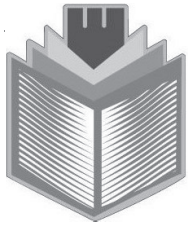
Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-002/24 StVV	Ankauf eines Privatgrundstückes einstimmig beschlossen	II-002-48/24 StVV

Cottbus/Chóšebuz, 24.04.2024

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

NICHT AMTLICHER TEIL



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

AKTUELL

Bibliothek drei Tage im Mai geschlossen

Die Bibliothek bleibt in „Christi Himmelfahrt“ am Donnerstag, dem 9. Mai, sowie an den beiden darauffolgenden Tagen geschlossen. Ab Dienstag, dem 14. Mai, kann das Haus wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten besucht werden.

COTTBUSER PRÄVENTIONSWOCHE IM RAHMEN DES 29. DEUTSCHEN PRÄVENTIONSTAGES

Di, 04.06., 18:00 Uhr

Steffen Kirchner: Fake-Shops - Wenn das Online-Schnäppchen zu gut ist, um wahr zu sein

Online-Shopping ist beliebt wie nie. Das machen sich auch Betrüger zu Nutze, die mit sogenannten Fake-Shops, also gefälschten Internet-Verkaufsplattformen, Verbraucherinnen und Verbraucher abzocken wollen. Der Vortrag beschäftigt sich mit den wichtigsten Erkennungszeichen eines Fake-Shops und klärt auf, welche Möglichkeiten Opfer eines Betrugs haben.

Mitveranstalter: Verbraucherzentrale Brandenburg. Eintritt: frei



Steffen Kirchner

© André Wagenzik - VZB

Do, 06.06., 19:00 Uhr

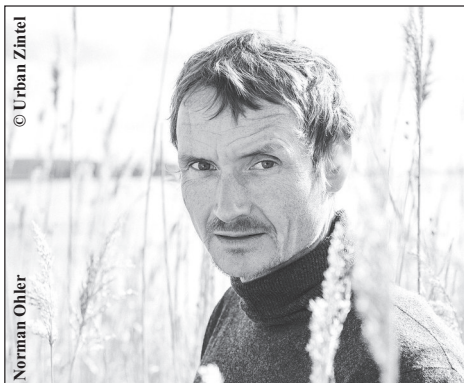
**Lausitzer LesART: Norman Ohler
Der stärkste Stoff - Psychedelische Drogen:
Waffe, Rauschmittel, Medikament**

In seinem neuen Buch nimmt Norman Ohler den Faden seines internationalen Bestsellers „Der totale Rausch“ wieder auf und untersucht, wie Entwicklung, Produktion und Verbreitung psychedelischer Substanzen Politik und Gesellschaft von der Nachkriegszeit bis in die Gegenwart geprägt haben. Norman Ohler zeigt überzeugend, wie eine undifferenzierte Prohibitionspolitik Fortschritte im Kampf gegen Zivilisationskrankheiten wie Depression oder Alzheimer verhindert.

Moderation: Hendrik Röder, Brandenburgisches Literaturbüro.

Mitveranstalter: Brandenburgisches Literaturbüro, Lausitzer Rundschau.

Eintritt: 10 Euro, 8 Euro ermäßigt



© Urban Zintel

Norman Ohler

STÄNDIGE ANGEBOTE

Onleihe-Sprechstunde

Ein offenes Angebot! Wir beantworten Ihre technischen Fragen. Bitte bringen Sie Ihr eigenes Mobilgerät, Ihren gültigen Nutzerausweis sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-Adresse) mit. Unsere Bibliothek gehört zum Onleihe-Verbund Brandenburg, der eBooks, eAudios und eMagazines verleiht.

Immer dienstags, zwischen 15:00 und 16:30 Uhr: Bei der Anmeldung bitte angeben, welches Gerät Sie nutzen und welche Probleme aufgetreten sind.

FrauenLesekreis

Wir lesen gemeinsam deutsche Texte. Alle Migrantinnen sind willkommen. Teilnahme kostenlos. Weitere Informationen unter Telefon 0152 01519295 oder 0355 4888663. Eine ehrenamtliche Initiative, unterstützt von der Freiwilligenagentur Cottbus, in Trägerschaft des Paritätischen Landesverbandes Brandenburg e.V., und der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus.

Immer donnerstags, 10:00 – 12:00 Uhr (Lesecafé)

VERANSTALTUNGEN
FÜR KINDER

Bitte immer anmelden!

**Für Dreijährige: Michaela Lehmann,
Lesestartgeschichten mit Känguru Krümel**

Känguru Krümel lädt Dreijährige zu einer fröhlichen Mini-Lesezeit ein. Gelesen wird eine altersgerechte Geschichte. Eine kleine Bastelei schließt sich an. Für Kinder und ihre Familien, die das erste Mal dabei sind, gibt es die kleine Lesestart-Stofftasche mit einem Kinderbuch und Alltagstipps zum Vorlesen in verschiedenen Sprachen. Die „Lesestartgeschichten“ gehören zum bundesweiten Programm „Lesestart 1-2-3“ zur frühen Sprach- und Leseförderung.

Immer samstags, 10:00 Uhr:

Nächster Termin: 08.06.

**Für Vier- bis Sechsjährige: Michaela Lehmann,
Mit Emil durch das Bücherjahr**

LeseRatterich Emil teilt seine Leseabenteuer regelmäßig mit vielen Kindern. Zur fröhlichen Vorlesestunde liest Michaela Lehmann eine altersgerechte Geschichte. Eine kleine Bastelei schließt sich an.

Immer mittwochs, 16:00 Uhr:

Nächster Termin: 08.05.



Michaela Lehmann mit Krümel und Emil Foto: Kerstin Stöckel

Für Kinder ab 6 Jahren:**Dienstagsgeschichten im Bilderbuchkino**

Ihr lernt ein spannendes oder lustiges Kinderbuch kennen. Ein Lesefuchs liest es euch vor. Die Bilder aus dem Buch erscheinen großflächig auf einer Leinwand. Danach gibt es eine kleine Malerei. Ein gemeinsames Angebot von Lesefuchs e.V. Cottbus und Bibliothek.

Immer dienstags, 16:00 Uhr.

Nächster Termin: 07.05.

Kartenreservierung/Anmeldung bitte:

über Internet: www.bibliothek-cottbus.de
telefonisch: 0355 38060-24 oder
persönlich in der Bibliothek:
Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus
Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus
Die Bibliothek ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr
Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr
Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

Veranstaltungstipps
der Volkshochschule Cottbus**Interkulturelle Toleranz**

**Mittwoch, 15.05.2024 von 18:00 – 19:30 Uhr,
2 Termine, 13,20 €**

Zu Beginn des Kurses werden die Grundzüge des Islams dargelegt, die arabische Kultur und die Besonderheiten dieser Lebensform. Sie erfahren, warum Muslime ihr Leben anders gestalten, andere Kleidung tragen und andere Feste feiern. Christen und Muslime wollen dazu beitragen, dass Menschen friedlich miteinander leben, untereinander tolerant sind und eine solidarische Gesellschaft anstreben. Im Koran finden die Muslime dazu ihre Inspiration und Handlungsgrundlage. Sie erhalten Informationen in dem Kurs und gehen in einen Dialog.

Kursleitung: Thomas Kornek

**Textverarbeitung mit Word - Kompaktkurs
am Wochenende**

**freitags, 24.05./31.05.2024 von 16:30 – 20:15 Uhr
sowie samstags, 25.05./01.06.2024
von 10:30 – 13:30 Uhr, 4 Termine, 64,80 €**

Lernen Sie in kompakter Form das Textverarbeitungsprogramm Word von der Pike auf kennen und zeitsparend zu nutzen. Der Kurs vermittelt die Möglichkeiten der Zeichen- und Absatzformatierung genauso wie das Einfügen von Bildern und Tabellen, das Einsetzen von Kopf- und Fußzeilen, die Arbeit mit automatischen Nummerierungen, Gliederungen und Inhaltsverzeichnissen, das Erstellen von Vorlagen bis zum bequem ausgeregelten Seriendruck von Dokumenten auf verschiedene Adressaten. Sie lernen alles, was Sie insbesondere in Beruf oder Studium für eine effektive und professionelle Arbeit mit Word-Dokumenten benötigen.

Kursleitung: Eckehard Jähnert

Backen mit Sauerteig

Samstag, 25.05.2024,

1 Termin von 10:00 – 13:45 Uhr, 15,50 €

Brot und Gebäck selbst zu backen ist nachhaltig und erfordert weniger Zeit als gedacht. Im Kurs lernen Sie die Grundtechnik der Sauerteigführung. Sie erfahren von der Dozentin, welche Getreidezutaten und Abläufe benötigt werden, um ein wohlsmekendes Brot oder Gebäck zu backen. Während der Backzeit erhalten Sie viele weitere einfache Rezepte und Tipps zur Sauerteigreste-Verwertung z. B. Gebäck. Ziel des Kurses ist, dass jeder zu Hause seinen eigenen Sauerteig backen kann.

Kursleitung: Marina Clarke

Anmeldungen:

über Internet <https://volkshochschule.cottbus.de>,
per Mail unter volkshochschule@cottbus.de,
telefonisch unter 0355 380 60 50
oder persönlich in der vhs.

Architekturführung

Bei der Führung durch das Große Haus des Staatstheaters Cottbus erwartet Sie Jugendstil in Vollendung. Der Architekt Bernhard Sehring brachte, Kunsthandwerk, Malerei, Architektur und Plastik geschickt zusammen. 1908 wurde das Haus mit Lessings Schauspiel „Minna von Barnhelm“ nach nur 16 Monaten Bauzeit eröffnet.

Seit 1992 ist das Theater im Besitz des Landes Brandenburg und das einzige Staatstheater im Land.

Lassen Sie sich vom Flair und Charme des Staatstheaters Cottbus verzaubern. Erfahrene Gästeführer zeigen Ihnen den Zuschauerraum, die Foyers, die Plastiken und natürlich auch die Besonderheiten im Außenbereich. Das Große Haus birgt so manche Überraschung, die entdeckt werden möchte.

Termine: 05.05.2024 / 12.05.2024 /
19.05.2024 / 26.05.2024

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Treffpunkt: Haupteingang des Großen Hauses

Weitere Informationen unter www.cottbus-tourismus.de.